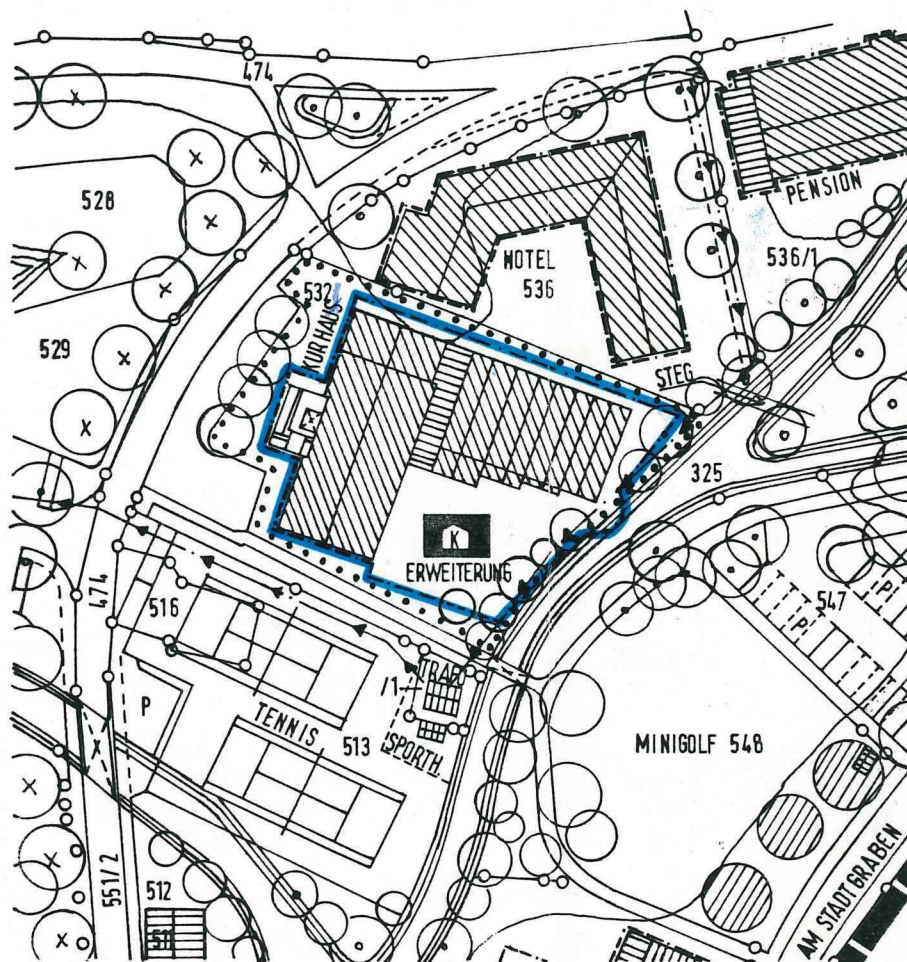


BEBAUUNGSPLAN „KURZONE“

VEREINFACHTE ÄNDERUNG



1:1000



Vereinfachte Änderung gemäß § 13 Bau GB

- a) Der Stadtrat/~~XXXXXX~~ hat in der Sitzung vom 08.04.1991. die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschuß wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 04.03.1991.. wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Bau GB in der Zeit vom .24.05.1991 bis 24.06.1991. öffentlich ausgelegt.



Pottenstein, den 10.09.1991
(Stadt/~~XXXXXX~~)
[Signature]
Bauernschmitt
1. (Bürgermeister)

- b) Die Stadt/~~XXXXXX~~ Pottenstein hat mit Beschluß des Stadtrates/~~XXXXXX~~ vom 02.09.1991. den Bebauungsplan gemäß § 10 Bau GB in der Fassung vom .04.03.1991 als Satzung beschlossen.



Pottenstein, den 10.09.1991
(Stadt/~~XXXXXX~~)
[Signature]
Bauernschmitt
1. (Bürgermeister)

- c) Dem Landratsamt wurde der Bebauungsplan gemäß § 11 Bau GB angezeigt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde nicht geltend gemacht.



(Siegel)

XXXXX

[Signature]
Bauernschmitt
1. Bürgermeister

- d) Die Anzeige des Bebauungsplanes wurde am 24.10.1991. gemäß § 12 Bau GB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus Pottenstein im Zimmer 12.. zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 4 sowie des § 214 Bau GB ist hingewiesen worden.



Pottenstein, den 04.11.1991
(Stadt/~~XXXXXX~~)
[Signature]
Bauernschmitt
1. (Bürgermeister)

~~Vereinfachte~~ Änderung gemäß ~~§ 13 BauGB~~

für das Bebauungsgebiet

" K U R Z O N E "

der Stadt Pottenstein
Gemarkung Pottenstein

Begründung: gemäß § 9 (8) BauGB

Der Bebauungsplan wurde am 21.08.1986 rechtsverbindlich und soll nun durch die Erweiterung des Kurhauses (Schwimmbad) geändert werden.

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich nunmehr um eine Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes in einem Punkt, welchem seitens der Nachbarn beim Bauantrag bereits zugestimmt wurde.

Es betrifft das Grundstück Flur-Nr. 532, Erweiterung der Baugrenze in südlicher Richtung. Durch die Änderung sind somit keine weiteren Grundstücke betroffen.

Alle darüberhinausgehenden Aussagen (Nutzungsarten, Festlegungen, Planzeichen, usw.) werden von der Änderung nicht berührt und behalten weiterhin ihre Gültigkeit (auch für den geänderten Bereich).

Die vorliegende Planung wurde im Einvernehmen mit der Stadt Pottenstein erstellt.

Nachdem sich der Geltungsbereich nicht verändert und auch die grundlegenden Wesensmerkmale der Planung wie bisher verbleiben, ändert sich auch an den bisherigen Vorgaben im Bezug auf Kostenschätzung und statistischen Angaben nichts; sie bleiben somit weiterhin wie bisher geltend und werden nicht nochmalig überarbeitet.

aufgestellt:
ste/sg

Bayreuth, 04.03.1991